

BREITBANDINITIATIVE LANDKREIS VECHTA

VECHTA

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG

DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2024

UND DES LAGEBERICHTS FÜR

DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ANLAGENVERZEICHNIS	3
A. PRÜFUNGSauftrag	4
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	6
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung / Stellung - nahme zur Lage des Unternehmens	6
C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	8
D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	13
E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	16
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	16
1. Jahresabschluss	16
2. Lagebericht	16
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	17
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	18
1. Vermögenslage (Bilanz)	18
2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	19
3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	20
F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSauftrags	21
I. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem	21
II. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	21
III. Entscheidungshilfen für die Organisation und die wirtschaftliche Führung der Gesellschaft	22
G. SCHLUSSBEMERKUNG	23

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2024
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2024
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024
5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
6. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
7. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG
8. Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024
9. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

A. PRÜFUNGSauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta hat uns gem. §§ 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) mit Prüfungsvertrag vom 18. Dezember 2025 beauftragt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 des Eigenbetriebs

Breitbandinitiative Landkreis Vechta,

Vechta

– im Folgenden auch kurz „Abkürzung“ oder „Gesellschaft“ genannt –

nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Darüber hinaus wurden wir beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und hierüber zu berichten; zu Einzelheiten siehe auch Abschnitt D. und F. des Berichts. Die Erweiterung des Prüfungsauftrages ergibt sich aus § 30 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO). Dementsprechend beinhaltet die Jahresabschlussprüfung den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, dem Lagebericht, der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte. In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen.

Darüber hinaus wurden wir beauftragt, im Rahmen der Abschlussprüfung auch das Risikofrüherkennungssystem der Gesellschaft zu prüfen und hierüber entsprechend zu berichten.

Auftragsgemäß haben wir ferner den Prüfungsbericht um einen besonderen Erläuterungsteil erweitert, der diesem Bericht als Anlage 8 beigefügt ist.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung, Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB sowie die Darstellung

wichtiger Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen der Gesellschaft.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten D. und E. im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt C. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1) und der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigelegt.

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in den Anlagen 6 tabellarisch dargestellt. Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben sich aus Anlage 8.

Für die Durchführung der Prüfung und für die Berichterstattung gelten lt. Prüfungsvertrag § 157 NKomVG sowie die Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12. Juli 2018 (Nds. GVBl. S. 161) i.d.F. vom 14. August 2018 (Nds. GVBl. S. 172). Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigelegten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024“ zugrunde. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung / Stellungnahme zur Lage des Unternehmens

Die Betriebsleitung hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Folgende Kernaussagen im Lagebericht sind hervorzuheben:

- Das Wirtschaftsjahr 2024 war für den Eigenbetrieb geprägt von Baumaßnahmen in den Baulosen 1 bis 10, der Fertigstellung weiterer Teilbereichen sowie einem wesentlichen Hochlaufen der Anschlusszahlen durch Vodafone.
- Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt gemäß § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung 80.000 Euro und ist voll eingezahlt. Unter Berücksichtigung der Jahresfehlbeträge 2018 bis 2023 beläuft sich das Eigenkapital zum 31. Dezember 2024 auf -660.964,41 Euro.
- Im Berichtsjahr 2024 wurden weitere Teile des Breitbandnetzes in Betrieb genommen: Bis Ende 2024 wurden in der 1. Ausbaustufe 2.438, in der 2. Ausbaustufe 452 und im Eigenwirtschaftlichen Ausbau (EWA) der Vodafone GmbH 318 Gebäudeanschlüsse aktiviert. Dadurch konnten Umsatzerlöse in Höhe von 661.959,76 Euro erzielt werden.
- Das Wirtschaftsjahr 2024 schließt mit einem Fehlbetrag von 425.950,69 Euro ab. Dieser wird grundsätzlich - soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Kommune ausgeglichen wird - gemäß § 12 Abs. 1 der EigBetrVO auf die Rechnung des neuen Wirtschaftsjahres vorge tragen.
- Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Jahr 2026 weist für das Jahr 2025 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.299.629 Euro und für 2026 in Höhe von 1.360.840 Euro aus. Für das Jahr 2025 wurden lt. Wirtschaftsplan 2025 Investitionen in Höhe von 33.847.614 Euro geplant, die durch Zuwendungen in Höhe von 18.857.967 Euro und Kredite in Höhe von 14.989.647 Euro finanziert werden sollen.

Die oben angeführten Hervorhebungen werden unten in Abschnitt E. III. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Gesellschaft einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Unternehmens gefährdet wäre.

C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 (Anlage 4) der Breitbandinitiative Landkreis Vechta, Vechta, unter dem Datum vom 28. April 2026 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Breitbandinitiative Landkreis Vechta, Vechta

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Breitbandinitiative Landkreis Vechta, Vechta, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Breitbandinitiative Landkreis Vechta, Vechta, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 158, 157 NkomVG i. V. m. § 29 ff EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung

eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 158, 157 NkomVG i.V.m. § 29 ff EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Die Prüfung umfasst auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Hierzu sind im Prüfungsbericht darzustellen:

- Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
- Verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und
- die Ursachen eines etwaigen in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages

Dabei ist es nach Auffassung des IDW nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Die Betriebsleitung der Gesellschaft ist für die Buchführung, die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht, die dazu eingerichteten Kontrollen sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir – mit Unterbrechungen – in der Zeit vom 25. Februar 2026 bis zum 28. April 2026 in unserem Büro in Lohne durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 7. Mai 2025 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023; er wurde mit Beschluss vom 10. Juni 2025 unverändert festgestellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen und die Belege sowie das Akten- und Schriftgut der Gesellschaft.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände/Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahrs haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Gesellschaft und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Betriebsleitung und Mitarbeitern der Gesellschaft bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Ansatz und Bewertung des Anlagevermögens
- Vollständigkeit und Bewertung des Sonderpostens für Zuschüsse und Zulagen
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Plausibilität der prognostischen Angaben im Lagebericht
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahrs ordnungsgemäß geführt.

1. Jahresabschluss

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von der Gesellschaft aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024 (Anlage 4) hat ergeben, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt E. III. sowie auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in Anlage 8.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Änderungen der Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft liegen nach unseren Feststellungen nicht vor.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage (Bilanz)

Vermögensstruktur

	2024		2023		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Sachanlagen	79.623	98	66.613	98	13.010
Langfristig gebundenes Vermögen	79.623	98	66.613	98	13.010
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	82	0	51	0	31
Sonstige Vermögensgegenstände	837	1	79	0	758
Kurzfristig gebundenes Vermögen	919	1	130	0	789
Liquide Mittel	0	0	748	1	-748
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	661	1	235	1	426
	81.203	100	67.726	100	13.477

Kapitalstruktur

	2024		2023		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Gezeichnetes Kapital	80	0	80	0	0
Bilanzverlust	-741	-1	-315	0	-426
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	661	1	235	0	426
Eigenkapital	0	0	0	0	0
Sonderposten für Zuwendungen	34.092	42	24.443	36	9.649
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	37.628	46	34.882	52	2.746
Langfristiges Fremdkapital	71.720	88	59.325	88	12.395
Mittelfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.051	6	4.102	6	949
Mittelfristiges Fremdkapital	5.051	6	4.102	6	949
Kurzfristige Sonstige Rückstellungen	45	0	38	0	7
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.578	5	303	0	3.275
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	687	1	246	0	441
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	122	0	3.712	6	-3.590
Kurzfristiges Fremdkapital	4.432	6	4.299	6	133
	81.203	100	67.726	100	13.477

2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	2024 TEUR	2023 TEUR
Periodenergebnis	-426	-71
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.335	589
+ Zunahme der Rückstellungen	6	2
- Sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-813	-340
- / + Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-789	1.838
- / + Abnahme /Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-3.148	1.043
+ Zinsaufwendungen	553	46
= Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>-3.282</u>	<u>3.107</u>
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-14.345	-30.222
= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	<u>-14.345</u>	<u>-30.222</u>
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	4.000	15.000
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-262	-262
+ Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	10.461	12.743
- Gezahlte Zinsen	-553	-32
= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>13.646</u>	<u>27.449</u>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	<u>-3.981</u>	<u>334</u>
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>748</u>	<u>414</u>
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>-3.233</u>	<u>748</u>
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
+ Zahlungsmittel	0	748
- Jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten	-3.233	0
	<u>-3.233</u>	<u>748</u>

3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2024 und 2023 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2024		2023		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	706		237		469	>100
Andere aktivierte Eigenleistungen	<u>538</u>		<u>440</u>		<u>98</u>	22
Betriebsleistung	1.244	100	677	100	567	84
Materialaufwand	-2	0	0	0	-2	0
Personalaufwand	-433	-35	-331	-49	-102	-31
Abschreibungen	-1.335	-107	-589	-87	-746	<-100
Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-162</u>	<u>-13</u>	<u>-164</u>	<u>-24</u>	<u>2</u>	1
Betriebsaufwand	-1.932	-155	-1.084	-160	-848	-78
Sonstige betriebliche Erträge	<u>815</u>	<u>66</u>	<u>340</u>	<u>50</u>	<u>475</u>	>100
Betriebsergebnis	127	11	-67	-10	194	>100
Finanz- und Beteiligungsergebnis	<u>-553</u>		<u>-4</u>		<u>-549</u>	
Ergebnis vor Ertragsteuern	-426		-71		-355	
Jahresergebnis	<u>-426</u>		<u>-71</u>		<u>-355</u>	

F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS

Über das Ergebnis von Erweiterungen des Prüfungsauftrags, die mit dem Auftraggeber vereinbart wurden und sich nicht unmittelbar auf den Jahresabschluss oder Lagebericht beziehen, berichten wir in diesem Berichtsabschnitt.

Gemäß dem Auftrag der Betriebsleitung wurde der Gegenstand der Prüfung um die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG erweitert.

Die Erweiterung des Prüfungsauftrages ergibt sich aus § 30 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO). Der Gegenstand der Prüfung wurde um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte erweitert. Zudem wurde das Risikofrüherkennungssystem im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit geprüft.

Wir haben die Prüfung - mit Unterberechnungen - in der Zeit vom 25. Februar 2026 bis zum 28. April 2026 in unserem Büro vorgenommen.

I. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem

Unsere Prüfung hat ergeben, dass sich die Betriebsleitung aufgrund der Größe der Gesellschaft und des wenig komplexen Risikoumfeldes der Instrumentarien des Rechnungswesens, des Wirtschaftsplans und des Vertragscontrollings zur Definition von Frühwarnsignalen und zur Erkennung von bestandsgefährdenden Risiken bedient. Die hieraus gewonnenen Informationen sowie die Ergebnisse der anschließenden Kommunikation mit den entsprechenden Bereichen werden ggf. zur Risikobeurteilung mit dem Überwachungsgremium erörtert.

Wir weisen darauf hin, dass auch als geeignet beurteilte Maßnahmen der Betriebsleitung systemimmanenten Grenzen unterliegen, so dass möglicherweise dennoch Entwicklungen eintreten können, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden, ohne frühzeitig erkannt zu werden.

Im Übrigen verweisen wir auf den Fragenkreis 4 zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG in der Anlage 7 zu diesem Bericht.

II. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Unsere Prüfung hat keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ergeben könnten.

Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen haben wir im Hauptteil unseres Prüfungsberichtes Stellung genommen.

Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2024 stets gegeben.

Unsere Prüfung hat keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung Anlass zu Beanstandungen an der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben könnten.

III. Entscheidungshilfen für die Organisation und die wirtschaftliche Führung der Gesellschaft

Über die Prüfung der aufbau- und ablauforganisatorischen Grundlagen sowie der wirtschaftlichen Führung haben wir im Fragenkatalog zur Berichterstattung über die Erweiterungen der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG Stellung genommen.

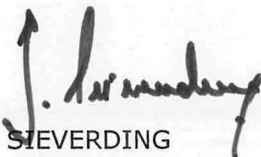
G. SCHLUSSBEMERKUNG

Wir erstatten diesen Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F. (10.2021)).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Lohne, 28. April 2026

MSH GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT


SIEVERDING
WIRTSCHAFTSPRÜFER



BREITBANDINITIATIVE LANDKREIS VECHTA, VECHTA

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2024

A K T I V A

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche
Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie
Lizenzen an solchen Rechten und Werten

31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
3,00	3,00

II. Sachanlagen

1. Technische Anlagen und Maschinen

51.427.833,00 36.280.115,00

2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

3.241,00 3.796,00

3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

28.192.282,66 30.329.013,41

79.623.356,66 66.612.924,41

79.623.359,66 66.612.927,41

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

81.847,85 50.539,55

2. Sonstige Vermögensgegenstände

837.203,99 79.309,10

919.051,84 129.848,65

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei
Kreditinstituten und Schecks

0,00 747.853,39

919.051,84 877.702,04

C. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG

660.964,41 235.013,72

81.203.375,91 67.725.643,17

P A S S I V A

A. EIGENKAPITAL

I. Gezeichnetes Kapital

80.000,00 80.000,00

II. Verlustvortrag

-315.013,72 -244.443,79

III. Jahresfehlbetrag

-425.950,69 -70.569,93

IV. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

660.964,41 235.013,72

0,00 0,00

B. SONDERPOSTEN FÜR ZUSCHÜSSE UND ZULAGEN

34.091.604,71 24.442.757,82

C. RÜCKSTELLUNGEN

Sonstige Rückstellungen

44.514,50 38.000,00

D. VERBINDLICHKEITEN

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

46.257.733,83 39.287.242,00

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

687.394,53 245.405,93

3. Sonstige Verbindlichkeiten

122.128,34 3.712.237,42

- davon für Steuern: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 108.264,55)

47.067.256,70 43.244.885,35

81.203.375,91 67.725.643,17

BREITBANDINITIATIVE LANDKREIS VECHTA, VECHTA
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse	706.013,36	236.549,77
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	538.050,73	440.300,93
3. Sonstige betriebliche Erträge	814.517,53	340.270,83
4. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.946,89	0,00
5. Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	-433.068,79	-331.330,59
6. Abschreibungen		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.334.803,36	-588.959,50
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-162.090,18	-163.530,86
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	98,00	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-552.721,09	-3.870,51
10. Jahresfehlbetrag	<u>-425.950,69</u>	<u>-70.569,93</u>

BREITBANDINITIATIVE LANDKREIS VECHTA, VECHTA

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Eigenbetrieb Breitbandinitiative Landkreis Vechta wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Vechta geführt.

Der Eigenbetrieb führt den Namen Breitbandinitiative Landkreis Vechta. Der Landkreis tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 des Eigenbetriebes Breitbandinitiative Landkreis Vechta wurde nach den Vorschriften der EigBetrVO vom 12. Juli 2018 aufgestellt. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang im dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus der EigBetrVO nichts anderes ergibt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt unter Beachtung der Formblattvorschriften der EigBetrVO. Die Gliederung der Bilanz erfolgte nach § 266 HGB.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

B. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsvorschriften gemäß §§ 252 – 256 HGB erstellt.

Die Ansatz- und Bewertungsmethoden werden stetig angewandt.

Immaterielle Vermögensgegenstände sowie die **Sachanlagen** sind mit den Anschaffungskosten bzw. mit den Herstellungskosten bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen (AfA) erfolgen linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Fremdkapitalzinsen wurden in die Herstellungskosten miteinbezogen.

In 2024 wurden keine Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte durch den Eigenbetrieb erworben.

Die Leistungsfähigkeit des Breitbandnetzes wurde 2024 durch den Ausbau und die teilweise Inbetriebnahme weiter ausgebaut. Im Jahr 2023 wurden die Baulose 1, 3, 4 und 6 und im Jahr 2024 die Baulose 7 und 10 aktiviert. Die Auslastung des Breitbandnetzes war, bei einer Ausbaugröße von 9.274 Adressen, in 2024 mit 3.208 angeschlossenen Adressen gut.

Der Stand der im Bau befindlichen Anlagen, sowie die geplanten Bauvorhaben ergeben sich aus folgender Übersicht:

Baulos	Baukosten 2018 bis 2024 €	voraussichtliche Kosten €	Fertigstellung
Baulos 1 + 2	4.087.052		31.01.2023
Baulos 3	5.408.040		31.01.2023
Baulos 4	14.565.346		30.06.2023
Baulos 6	14.256.741		30.11.2023
Baulos 7	12.680.702		31.08.2024
Baulos 10	2.350.938		30.03.2024
Baulos 5, 8, 9 u. Ausbau 3 u. nachträgliche Herstellungskosten	28.192.282	55.134.989	2025 bis 2027
Gesamt	81.541.101		

In den Anlagen im Bau (28.192.282,66 €) und technischen Anlagen (51.427.833,00 €) wurden die Kosten für den Bau, die Mitverlegung sowie die Herstellungskosten und Fremdkapitalzinsen angesetzt. Es wird derzeit mit Gesamtinvestitionskosten in Höhe von ca. T€ 136.676 für alle drei Ausbaustufen kalkuliert.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von 800,00 € werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit ihrem Nominalwert bewertet. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Das **Guthaben bei Kreditinstituten** wurde in Höhe des Nennwertes angesetzt.

Der Eigenbetrieb ist mit einem Stammkapital von 80.000,00 € ausgestattet. Es ist in voller Höhe eingezahlt und wird zum Nominalbetrag bilanziert. Nach Verrechnung des Jahresfehlbetrags in Höhe von 425.950,69 € mit dem Verlustvortrag in Höhe von 315.013,72 € weist der Eigenbetrieb zum 31. Dezember 2024 ein negatives Eigenkapital in Höhe von 660.964,41 € aus.

Entwicklung des Eigenkapitals:

	Stand 01.01.2024 €	Zuführung €	Umbuchung €	Ausschüttung €	Stand 31.12.2024 €
Stammkapital	80.000,00	0,00	0,00	0,00	80.000,00
Verlustvortrag	-244.443,79	0,00	-70.569,93	0,00	-315.013,72
Jahresverlust	-70.569,93	-425.950,69	70.569,93	0,00	-425.950,69
Summe Eigenkapital	-235.013,72	-425.950,69	0,00	0,00	-660.964,41

Der Sonderposten für empfangene Fördermittel setzt sich wie folgt zusammen:

	EUR
1. Mittelanforderung Bund vom 20.11.2020	115.268,55
2. Mittelanforderung Bund vom 14.12.2020	1.083.085,58
3. Mittelanforderung Bund vom 01.03.2021	446.836,82
4. Mittelanforderung Bund vom 17.06.2021	598.902,96
5. Mittelanforderung Bund vom 28.06.2021	478.417,24
6. Mittelanforderung Bund vom 05.08.2021	555.185,10
7. Mittelanforderung Bund vom 16.09.2021	213.228,82
8. Mittelanforderung Bund vom 17.09.2021	272.078,70
9. Mittelanforderung Land vom 16.08.2021	1.428.689,73
10. Mittelanforderung Bund vom 04.05.2022	1.935.117,46
11. Mittelanforderung Bund vom 18.08.2022	4.912.963,63
12. Mittelanforderung Bund vom 19.04.2023	506.500,00
13. Mittelanforderung Land vom 03.07.2023	4.139.619,48
14. Mittelanforderung Bund vom 19.07.2023	638.915,14
15. Mittelanforderung Bund vom 25.07.2023	3.869.472,68
16. Mittelanforderung Bund vom 12.10.2023	933.686,95
17. Mittelanforderung Land vom 01.11.2023	2.654.829,81
18. Mittelanforderung Land vom 24.04.2024 bzw. 04.06.2024	1.114.252,08
19. Mittelanforderung Land vom 07.08.2024	100.768,68
20. Mittelanforderung Land vom 14.12.2022 bzw. 13.08.2024	3.133.603,43
21. Mittelanforderung Land vom 14.10.2024	6.113.372,73
	<u>35.244.795,57</u>

Der Sonderposten wurde im Zusammenhang mit der Aktivierung der Baulose im Jahr 2024 in Höhe von 813.150,03 € aufgelöst.

Die **Sonstigen Rückstellungen** wurden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.01.2024 €	Verbrauch €	Auflösung €	Zuführung €	Stand 31.12.2024 €
Prüfung des Jahresabschlusses	24.000,00	10.632,50	1.367,50	12.000,00	24.000,00
Erstellung des Jahresabschlusses	14.000,00	485,50	0,00	7.000,00	20.514,50
	38.000,00	11.118,00	1.367,50	19.000,00	44.514,50

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

C. Angaben zur Bilanz

Die Abschreibungen je Posten der Bilanz sind aus dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

Fremdkapitalzinsen in Höhe von 456.608,13 € wurden bei den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau in die Herstellungskosten miteinbezogen.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt 4.387.686,70 € (Vorjahr 4.261.629,35 €).

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wurden die Angaben im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten (Restlaufzeiten) in einem Verbindlichkeitspiegel dargestellt:

	Stand 31.12.2024 €	Restlaufzeit bis 1 Jahr €	Restlaufzeit mehr als 1 Jahr €	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre €
Verbindlichkeiten				
gegenüber Kreditinstituten	46.257.733,83	3.578.163,83	42.679.570,00	37.628.487,35
Verbindlichkeiten				
aus Lieferungen und Leistungen	687.394,53	687.394,53	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	122.128,34	122.128,34	0,00	0,00
Gesamt	47.067.256,70	4.387.686,70	42.679.570,00	37.628.487,35

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt 42.679.570,00 € (Vorjahr: 38.983.256,00 €).

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt 37.628.487,35 € (Vorjahr: 35.344.458,26 €).

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von 122.128,34 € (Vorjahr: 3.603.972,87 €) enthalten.

D. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Bei den **Umsatzerlösen** in Höhe von 706.013,36 € handelt es sich um Erlöse aus der Verpachtung des Glasfasernetzes (T€ 662), dem Baukosteneigenanteil der Glasfaseranschlüsse (T€ 42) und der Weiterberechnung von Kosten (T€ 2).

Die auf die mit dem Bau der Glasfasernetze beschäftigten Mitarbeiter der technischen Abteilung sowie die mit dem Vergabeverfahren betrauten Mitarbeiter entfallenden Personalkosten und anteiligen sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden als aktivierte Eigenleistungen behandelt und als Herstellungskosten der Glasfasernetze aktiviert.

Die Investitionskostenzuschüsse werden als Sonderposten gebucht und analog zu den Abschreibungen aufgelöst. Bei den weiteren sonstigen betrieblichen Erträgen handelt es sich um die Auflösung der Rückstellungen für die Erstellung des Jahresabschlusses 2022.

E. Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Wirtschaftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beim Eigenbetrieb angestellten Arbeitnehmer betrug sieben (Vorjahr: sieben), davon sechs in Vollzeit (Vorjahr: sechs) und ein in Teilzeit (Vorjahr: ein) beschäftigter Arbeitnehmer.

Während des abgelaufenen Wirtschaftsjahres wurden die Geschäfte des Eigenbetriebs durch folgende Personen geführt:

Betriebsleiter:	Herr Markus Fischer
Stellv. Betriebsleiterin:	Frau Larischa Espelage

Die Gesamtbezüge der Betriebsleitung einschließlich Vertretung betrugen im Wirtschaftsjahr 2024 120.568,85 €.

Im Jahr 2024 setzte sich der Betriebsausschuss wie folgt zusammen:

Name	ausgeübter Beruf	Funktion
Tobias Gerdesmeyer	Landrat LK Vechta	Vorsitz
Hartmut Heinen	Erster Kreisrat	Stellv. Vorsitz
Martin Fischer	Versicherungskaufmann	Ord. Mitglied
Walter Goda	Geschäftsführer	Ord. Mitglied
Heinz Hanken	Werkzeugmacher	Ord. Mitglied
Peter Harpenau	Versicherungskaufmann	Ord. Mitglied
Eckhardt Knospe	Kriminalbeamter a. D. / Pensionär	Ord. Mitglied
Sabine Meyer	Rechtsanwältin und Notarin	Ord. Mitglied
Martina Spille	Dipl. Statistikerin	Ord. Mitglied
Heiner Thölke	Rechtsanwalt und Notar	Ord. Mitglied
Robert Blömer	Dipl. Sozialpädagoge	Stellv. Mitglied
Boris Büssing	Facharzt für Innere Medizin	Stellv. Mitglied
Bernard Decker	Industriemeister	Stellv. Mitglied
Anne Ellmann	Meisterin der ländl. Hauswirtschaft	Stellv. Mitglied
Thomas Hoping	Dipl. Agraringenieur	Stellv. Mitglied
Sam Schaffhausen	Bildungsreferent	Stellv. Mitglied
Matthias Windhaus	Förderschullehrer	Stellv. Mitglied
Holger Ziefus	Lehrer	Stellv. Mitglied

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhielten für die geleisteten Tätigkeiten im Berichtsjahr weder eine Vergütung noch einen Aufwendungsersatz. Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhielten für die geleisteten Tätigkeiten im Berichtsjahr die ihnen nach der Satzung des Landkreises Vechta über Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, zustehenden Entschädigungen. Die Entschädigung wird nicht vom Eigenbetrieb Breitbandinitiative getragen.

Zum Bilanzstichtag bestehen keine derivativen Finanzinstrumente.

Das von dem Abschlussprüfer des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 berechnete Gesamthonorar entfällt in Höhe von T€ 12 auf Abschlussprüfungsleistungen.

Vorschlag bzw. Beschluss zur Ergebnisverwendung

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag i.H.v. 425.950,69 € auf neue Rechnung vorzutragen.

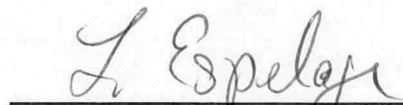
Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Stichtag haben sich nicht ergeben.

Vechta, den 28. April 2026

Breitbandinitiative Landkreis Vechta, Vechta
- Betriebsleitung -



Markus Fischer

Larischa Espelage

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS IM GESCHÄFTSJAHR 2024

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN					KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE		AKTIVIERTE FK-ZINSEN IM GESCHÄFTS- JAHR
	1. Jan. 2024 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2024 EUR	1. Jan. 2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2024 EUR	31. Dez. 2024 EUR	31. Dez. 2023 EUR	31. Dez. 2024 EUR
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE												
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	5.671,82	0,00	0,00	0,00	5.671,82	5.668,82	0,00	0,00	5.668,82	3,00	3,00	0,00
II. SACHANLAGEN												
1. Technische Anlagen und Maschinen	36.868.293,50	2.783.938,87	13.696.586,33	0,00	53.348.818,70	588.178,50	1.332.807,20	0,00	1.920.985,70	51.427.833,00	36.280.115,00	0,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.111,98	1.441,16	0,00	0,00	8.553,14	3.315,98	1.996,16	0,00	5.312,14	3.241,00	3.796,00	0,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	30.329.013,41	11.559.855,58	-13.696.586,33	0,00	28.192.282,66	0,00	0,00	0,00	0,00	28.192.282,66	30.329.013,41	456.608,13
	67.204.418,89	14.345.235,61	0,00	0,00	81.549.654,50	591.494,48	1.334.803,36	0,00	1.926.297,84	79.623.356,66	66.612.924,41	
	67.210.090,71	14.345.235,61	0,00	0,00	81.555.326,32	597.163,30	1.334.803,36	0,00	1.931.966,66	79.623.359,66	66.612.927,41	

BREITBANDINITIATIVE LANDKREIS VECHTA, VECHTA

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

Inhaltsverzeichnis

A. Grundlagen des Eigenbetriebes

B. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

a) Konjunkturelle Lage

b) Wettbewerb und Regulierung

2. Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage

a) Vermögens- und Ertragslage

b) Finanzlage

C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

1. Prognosebericht

2. Chancen- und Risikobericht

D. Sonstige Angaben

A. Grundlagen des Eigenbetriebes

Auch im Landkreis Vechta wird das Leben jeden Tag etwas digitaler. Der Landkreis engagiert sich daher zusammen mit den Städten und Gemeinden im Glasfaserausbau genau dort, wo sich ein Ausbau für private Telekommunikationsunternehmen wirtschaftlich nicht lohnt. Hier setzt der geförderte Glasfaserausbau der Breitbandinitiative an, um die digitale Infrastruktur auch in unseren vorwiegend ländlichen Gebieten zukunftssicher aufzubauen. Um die Breitbandversorgung der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen im Landkreis Vechta zu verbessern, hat die Kreisverwaltung zusammen mit den kreisangehörigen Kommunen eine Breitband-Ausbaustrategie erarbeitet, die mittels eines Glasfaserausbaus (FTTB - Glasfaser bis ins Haus) umgesetzt werden soll.

Auf Beschluss des Kreistages wurde zum 1. Januar 2018 der Eigenbetrieb "Breitbandinitiative Landkreis Vechta" gegründet. Der Eigenbetrieb des Landkreises Vechta wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt. Die Organe des Eigenbetriebes sind die Betriebsleitung und der Betriebsausschuss, welcher gemäß § 4 der Betriebssatzung aus dem Landrat und acht gewählten Mitgliedern des Kreistages besteht. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden gemäß § 5 der Betriebssatzung die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) angewendet.

Aufgabe des Eigenbetriebes ist die möglichst flächendeckende Versorgung des Kreisgebiets mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen (FTTB/FTTH). Zur Erfüllung seiner Aufgabe wird der Eigenbetrieb ein neues Glasfasernetz zunächst in Teilen der unterversorgten Gebiete im Landkreis Vechta bauen und langfristig an Vodafone Deutschland und ggf. einen weiteren Netzbetreiber verpachten. Hierdurch soll die Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Unternehmen und landwirtschaftlichen Betriebe gesteigert sowie die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes gefördert werden. Durch den Breitbandausbau werden somit die Ausgangsvoraussetzungen für alle Lebens- und Wirtschaftsbereiche verbessert und zukunftsfähig gemacht.

Der Eigenbetrieb erhält ein monatliches Pachtentgelt je angeschlossenem Gebäude vom Netzbetreiber, welches die Basis für die langfristige Finanzierung dargestellt.

Es wird aktuell davon ausgegangen, dass in den beiden Ausbaustufen 1 und 2 insgesamt ca. 9.274 Adressen in bislang unterversorgten Gebieten schnelles Glasfaser-Internet von bis zu 1 Gbit/s erhalten können. Neben Privatadressen profitieren davon auch Unternehmen, Krankenhäuser und Schulen.

Das Ausbaugebiet im Landkreis Vechta stellt gleichzeitig das Vermarktungsgebiet der Glasfaser-Anschlüsse dar. In Absprache mit den Kommunen und dem Netzbetreiber Vodafone wurde beschlossen, keine kleineren Vermarktungsgebiete festzulegen. Die Umsetzung des Breitbandausbaus richtet sich nach rein technischen und planerischen Gesichtspunkten.

Übergeordnetes Ziel ist es, möglichst schnell eine große Anzahl von Adressen betriebsbereit zu machen und an Vodafone zu übergeben.

Die Vorvermarktungsphase des Breitbandausbaus für die erste Ausbaustufe wurde im Juli 2019 abgeschlossen. Nachdem im Dezember 2018 der Vertrag mit Vodafone als zukünftiger Netzbetreiber für das Glasfasernetz unterzeichnet wurde, hat die Vorvermarktungsphase ein Ergebnis erzielt, das deutlich über den geforderten 40 Prozent liegt.

Mit Datum vom 21.03.2017 erhielt der Landkreis Vechta einen Zuwendungsbescheid in Höhe von 15 Mio. Euro. Zum Zwecke der Finanzierung des Breitbandausbaus hat der Landkreis Vechta Bundes- und Landesmittel in Anspruch genommen. Es ist zu berücksichtigen, dass der Landkreis im Betreibermodell Zwischenfinanzierungsmaßnahmen zu treffen hat. Sowohl Planungs- als auch Baumaßnahmen sind zunächst durch den Eigenbetrieb zu bezahlen. Auf der Grundlage der geleisteten Zahlungen erfolgen dann Mittelabrufe bei den Fördermittelgebern. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass die Bauleistungen am Anfang des Projektes anfallen, die Einnahmen des Projektes, die im Rahmen der Ermittlung des Förderbetrages von den Errichtungskosten abzuziehen sind, jedoch über die Dauer des Pachtvertrages anfallen. Insofern ist hier ebenfalls eine Brückenfinanzierung notwendig, die sich durch die Zahlung der Pachten sukzessive reduziert. Schließlich ist im Rahmen der Umsatzbesteuerung ebenfalls zu bedenken, dass verauslagte Beträge zunächst brutto zu begleichen sind, die Vorsteuererstattung jedoch erst üblicherweise zwei Monate nach der Verauslagung der Entgelte gezahlt wird.

Durch Bescheid über die abschließende Höhe der Zuwendung des Projektträgers aconium GmbH vom 27.05.2024 wurde die Zuwendung des Bundes für ein Betreibermodell nach Nr. 3.2 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (Förderrichtlinie des Bundes) - (Ausbaustufe 1) - auf 39.879.550,00 Euro festgesetzt.

Durch weiteren Bescheid über die abschließende Höhe der Zuwendung des Projektträgers aconium GmbH vom 27.05.2024 wurde die Zuwendung des Bundes für ein Betreibermodell nach Nr. 3.2 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (Förderrichtlinie des Bundes) - (Ausbaustufe 2) - auf 18.428.744,00 Euro festgesetzt.

Darüber hinaus hat der Eigenbetrieb

- eine Landesförderung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Breitbandausbaus in Niedersachsen aus Mitteln der Digitalen Dividende II (RL Breitbandausbau NI) in Höhe von 7.000.000 Euro (Ausbau 1) bewilligt bekommen sowie

- nach der nieders. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus von Gigabitnetzen in Niedersachsen (RL Giganetzausbau NI) eine weitere Landesförderung für den Ausbau 2 in Höhe von 4.750.000 Euro bewilligt erhalten. Hierzu ist am 22.10.2020 der Zuwendungsbescheid ergangen. Durch Änderungsbescheid vom 01.07.2021 wurde der v. g. Zuschuss aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie-Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus von Gigabitnetzen in Niedersachsen um einen Betrag in Höhe von 3.479.164,02 Euro erhöht.

Ende 2024 konnten 3.208 Glasfaseranschlüsse an die Vodafone GmbH übergeben, von dort freigeschaltet und somit auch wesentliche Pachteinnahmen generiert werden.

B. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

a) Konjunkturelle Lage

Der geförderte Breitbandausbau bietet die Möglichkeit für öffentliche Gebietskörperschaften, bei der Breitbandförderung auf das „Betreibermodell“ zu setzen. Damit werden die umfangreichen staatlichen Subventionen in wesentlichen Teilen nicht mehr privaten Telekommunikationsunternehmen zugutekommen, sondern langfristig zum Vermögensaufbau auch des Landkreises Vechta beitragen. Denn beim Betreibermodell erfolgt der Glasfaserausbau der passiven, physischen Infrastruktur (insbesondere Rohre und unbeschaltete Glasfaser) durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die dann den Betrieb des Netzes unter einer Open-Access-Verpflichtung ausschreibt. Die Erträge der Verpachtung können somit nicht nur einen Teil der Investitionen der öffentlichen Hand finanzieren, sie können langfristig auch eine sichere, zusätzliche Einnahme für die kommunalen Haushalte generieren. Gleichzeitig ist ein solcher Wettbewerb „auf der Infrastruktur“ für ein natürliches Monopol das deutlich effizientere Marktdesign als ein Infrastrukturwettbewerb.

Immer noch stellt die fehlende Verfügbarkeit von qualifizierten Tiefbau- und Monteurkapazitäten durch fehlendes Fachpersonal ein wesentliches Hemmnis für einen schnellen und mangelfreien Breitbandausbau dar. Damit einher gehen auch inflationsbedingt steigende Personal- und Materialkosten. In Anbetracht eines Kostenanteils von ca. bis zu 80 % der Tiefbaukosten an den Gesamtkosten haben Kostensteigerungen auch eine wesentliche Relevanz für das Glasfaserausbauprojekt des Landkreises.

Wie bereits ausgeführt ist zu berücksichtigen, dass der Landkreis im Betreibermodell Zwischenfinanzierungsmaßnahmen zu leisten hat. Das steigende bzw. auf hohem Niveau verbleibende Zinsniveau wird daher für den Landkreis Vechta mittelfristig zu einem finanziellen Mehraufwand führen.

b) Wettbewerb und Regulierung

In Deutschland wird der geförderte Breitbandausbau maßgeblich durch die Verzahnung von wettbewerblichen Anreizen und regulatorischen Vorgaben wie dem Open Access gesteuert. Während staatliche Subventionen dort einspringen, wo der Markt allein nicht investiert, stellt die Regulierung sicher, dass keine neuen Monopole auf Kosten der Steuerzahler entstehen.

Der **Wettbewerb** fungiert primär als Motor für Innovation und Geschwindigkeit, birgt jedoch im geförderten Bereich auch Zielkonflikte:

Beschleunigung durch „First Mover“-Vorteile: Der Wettbewerb um die Position als erster Anbieter in einem Gebiet treibt das Ausbautempo an, da der erste Glasfaserbetreiber oft eine dauerhaft starke Marktposition einnimmt.

Problem des Überbaus: In lukrativen Gebieten kommt es teilweise zu einem strategischen Doppelausbau (Überbau). Kritiker warnen, dass dies Ressourcen in Wettbewerbsgebieten bündelt, die für den (geförderten) Ausbau in ländlichen Regionen fehlen könnten. Für den Landkreis Vechta liegen zum Doppelausbau durch die Deutsche Telekom keine Erkenntnisse vor.

Infrastruktur- vs. Dienstewettbewerb: Während im eigenwirtschaftlichen Bereich der Infrastrukturwettbewerb (parallele Netze) dominiert, konzentriert sich der geförderte Ausbau oft auf Gebiete, in denen nur ein Netz wirtschaftlich tragfähig ist (natürliches Monopol).

Die **Regulierung** durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) schafft den rechtlichen Rahmen, um faire Bedingungen zwischen dem Ex-Monopolisten Deutsche Telekom und Wettbewerbern zu sichern:

Open Access Verpflichtung: Bei geförderten Projekten ist der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet, anderen Anbietern diskriminierungsfreien Zugang zum Netz zu gewähren (Open Access). Dies stellt sicher, dass trotz staatlicher Förderung kein neues Monopol ohne Auswahlmöglichkeit für Endkunden entsteht.

Kupfer-Glas-Migration: Die Regulierung steuert den Übergang von alten Kupfer- auf neue Glasfasernetze. Die BNetzA plant Konzepte zur Abschaltung des Kupfernetzes, um die Wirtschaftlichkeit und den Umstieg auf Glasfaser zu erhöhen.

Investitionssicherheit: Klare regulatorische Vorgaben sind entscheidend für private Investoren, um das Risiko langlebiger Infrastrukturprojekte kalkulierbar zu machen.

Ableitungen für den Eigenbetrieb:

Der Bund und die Länder versuchen seit Jahren, das Ungleichgewicht in der flächendeckenden Breitbandversorgung zwischen Stadt und Land mit milliardenschweren Fördermitteln auszugleichen. Doch der langsame Fortschritt der Förderprogramme hat die Erwartungen und die selbstgesteckten Ziele bislang nicht erfüllt. Dies liegt indes nicht daran, dass Förderung per se teuer und langsamer ist, sondern hat konkrete verfahrenstechnische Gründe. Beseitigt man diese, wird auch die Geschwindigkeit im geförderten Ausbau zunehmen. Zunächst ist zu beachten, dass die öffentliche Hand an die beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission gebunden ist. Sie sehen vor, dass es Förderung für die Errichtung der Netzinfrastruktur nur bei „unterversorgten“ Anschlüssen gibt, soweit kein Telekommunikationsunternehmen im Rahmen einer Abfrage der Ausbauabsichten (Markterkundungsverfahren) verbindlich zusagt, das Gebiet innerhalb der nächsten drei Jahre auszubauen. Was sich zunächst beihilferechtlich plausibel anhört, führt in der Praxis zu absurden Ergebnissen. So können Gemeinden, in denen bereits heute „Supervectoring“ als Übergangstechnologie verfügbar ist, aktuell nur teilweise mit Glasfaser ausgebaut werden. Denn faktisch richtet sich die Förderfähigkeit einzelner Adressen nach der Entfernung zum nächsten Kabelverzweiger.

Insofern bietet das faktische Ende der Aufgreifschwelle ab 2023 die weitere Chance, überall dort wo keine HFC-Netze vorhanden sind, ganze Ort bzw. Ortsteile wirklich flächendeckend zu erschließen. Dies wird insbesondere im ländlichen Raum den geförderten Ausbau erheblich beschleunigen. Der Landkreis Vechta hat entsprechende Planungen für eine „Ausbaustufe 3“ bereits aufgenommen und weit fortgeführt.

2. Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage**a) Vermögens- und Ertragslage**

Das Wirtschaftsjahr 2024 war für den Eigenbetrieb geprägt von Baumaßnahmen in den Baulosen 1 bis 10, der Fertigstellung weiterer Teilbereiche sowie einem wesentlichen Hochlaufen der Anschlusszahlen.

Im Berichtsjahr 2024 wurden weitere Teile des Breitbandnetzes in Betrieb genommen: Bis Ende 2024 wurden in der 1. Ausbaustufe 2.438, in der 2. Ausbaustufe 452 und im Eigenwirtschaftlichen Ausbau (EWA) der Vodafone GmbH 318 Gebäudeanschlüsse aktiviert. Dadurch konnten Umsatzerlöse in Höhe von 661.959,76 Euro erzielt werden.

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt weiterhin gemäß § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung 80.000 Euro und ist voll eingezahlt. Unter Berücksichtigung der Jahresfehlbeträge 2018 bis 2023 beläuft sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag zum 31. Dezember 2024 auf 660.964,41 Euro.

Für die Mitarbeiter des Eigenbetriebes wurden dem Landkreis Vechta Personalaufwendungen in Höhe von 433.068,79 Euro erstattet. Ein Teil dieser Aufwendungen wurde als Herstellungskosten aktiviert.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen entfallen im Wesentlichen auf Verwaltungs- sowie auf Beratungskosten im Zusammenhang mit dem Aufbau der Breitbandinfrastruktur, wie z. B. die Begleitung und Beratung in den erforderlichen europäischen Vergabeverfahren.

In 2024 wurden Investitionen in Höhe von 14.343.794,45 Euro (Vorjahr 2023 = 30.221.626,59 Euro) in den Ausbau der Baulose getätigt. Dadurch wurden die Baulose 7 und 10 in 2024 grundsätzlich fertiggestellt und in Betrieb genommen. Dementsprechend wurden die bis Ende 2024 angefallenen Baukosten für diese Baulose in Höhe von 15.031.640,33 Euro aktiviert. Gleichzeitig wurden die auf diese Baukosten entfallenden Zuwendungen in Höhe von 2.103.261,70 Euro passiviert.

Aufgrund der Aktivierung der genannten Baulose erhöhen sich die Abschreibungen gegenüber dem Vorjahr von 588.959,50 Euro auf 1.334.803,36 Euro. Demgegenüber stehen Erträge aus der Auflösung der Sonderposten in Höhe von 813.150,03 Euro.

Das Wirtschaftsjahr 2024 schließt mit einem Fehlbetrag von 425.950,69 Euro ab.

Dieser wird - soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Kommune ausgeglichen wird - gemäß § 12 Abs. 1 der EigBetrVO auf die Rechnung des neuen Wirtschaftsjahres vorgetragen. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zum Abbau von Verlusten zu verwenden. Nach Ablauf von fünf Jahren können nicht abgebaute Verluste durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, soweit das Verhältnis von Eigenkapital und Fremdkapital angemessen bleibt; andernfalls ist der Verlust von der Kommune auszugleichen. Da der Eigenbetrieb aufgrund der Fehlbeträge in den Jahresrechnungen der vorangegangenen Jahre über keinerlei Rücklagen verfügt, ist vorgesehen, dass der Landkreis ab dem Wirtschaftsjahr 2023 die Fehlbeträge der Vorjahre ausgleicht.

b) Finanzlage

Das grundsätzliche Ziel des Eigenbetriebes ist eine fristenkongruente Finanzierung des Anlagevermögens insbesondere durch Förder- und langfristige Fremdmittel.

Die Finanzierung des Eigenbetriebes ist als gesichert anzusehen. Der entstandene Verlust und die bestehenden Verbindlichkeiten verursachen keine Liquiditätsprobleme auf Seiten des Eigenbetriebes, da in der Anfangsphase des Projektes eine entsprechende Entwicklung vorausgesehen und die Liquidität entsprechend geplant wurde. Aufgrund der verzögerten Auszahlung der Fördermittel ist der Eigenbetrieb jedoch gezwungen, zur Sicherung der Liquidität und des Baufortschritts zeitweise auf Liquiditätskredite zurückzugreifen.

Es bestehen zugesagte, nicht ausgenutzte Kreditlinien zum Stichtag in Höhe von 22 Mio. Euro.

Der Bestand an liquiden Mitteln beläuft sich zum 31. Dezember 2024 auf einen Betrag von 0,00 Euro.

Insgesamt stellt sich der Verlauf des Geschäftsjahres 2024 aus Sicht der Betriebsleitung zufriedenstellend dar.

C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

1. Prognosebericht

Das Geschäftsergebnis im Berichtsjahr 2024 beträgt -425.950,69 Euro (Vorjahr 2023 = -70.569,93 Euro). Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Jahr 2026 weist für das Jahr 2025 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.299.629 Euro und für 2026 in Höhe von 1.360.840 Euro aus.

Für die Jahre 2027 bis 2029 wird von den nachfolgend dargestellten Ergebnissen ausgegangen:

2027	-1.237.567 Euro
2028	-1.607.119 Euro
2029	-1.319.333 Euro

Die Fehlbeträge steigen an, seit dem Wirtschaftsjahr 2023 ein Großteil der Herstellungskosten für das Netz aktiviert wird. Zudem steigen die Belastungen durch die Finanzierungskosten der aufgenommenen Investitionskredite, da der Anteil der aktivierbaren Fremdkapitalzinsen sinkt.

Für das Jahr 2025 wurden lt. Wirtschaftsplan 2025 Investitionen in Höhe von 33.847.614 Euro geplant, die durch Zuwendungen in Höhe von 18.857.967 Euro und Kredite in Höhe von 14.989.647 Euro finanziert werden sollen.

Die durch die Verpachtung des Netzes an den Betreiber Vodafone erzielten Pachterlöse werden in Folge der sehr guten Vermarktungsquote und bereits angedachter Nachvermarktungsaktionen höher ausfallen als anfänglich geplant. Im Jahr 2025 werden Umsatzerlöse aus Pachtzahlungen in Höhe von 1.348.719 Euro erwartet, da die Anzahl der aktivierten Anschlüsse weiter steigen wird.

2. Chancen- und- Risikobericht

Das Risikomanagement des Eigenbetriebes erfolgt durch die Betriebsleitung. Das wichtigste Steuerungsinstrument des Eigenbetriebes ist der Wirtschaftsplan, welcher neben der planungsmäßigen Umsetzung der durch die politischen Entscheidungsträger vorgegebenen Aufgaben der Absicherung der Zahlungsfähigkeit und der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung dient. Der Wirtschaftsplan wird gemäß der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) erstellt und umfasst unter anderem einen Vermögens-, Finanz- und Erfolgsplan. In diesen Teilberichten sind die wesentlichen und für die Geschäftstätigkeit relevanten Kennzahlen dargestellt. Der Eigenbetrieb kann somit bei wesentlichen Fehlentwicklungen frühzeitig reagieren und Gegenmaßnahmen zeitnah und gezielt einleiten.

Nachfolgend werden zunächst die Risiken und in der Folge die Chancen erläutert, welche die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Eigenbetriebes beeinträchtigen könnten.

Die Vermarktung von Endkundenprodukten durch den Netzpächter Vodafone bildet die Geschäftsgrundlage des Eigenbetriebes. Aus diesem Grund ist die Kundenakzeptanz und in der Folge auch die Leistungsfähigkeit sowie die Attraktivität des Dienstansbieters in Form seiner Produkte von besonderer Bedeutung, um nachhaltig eine hohe Vermarktungsquote erreichen zu können.

Der monatliche Pachtzins, den Vodafone an den Eigenbetrieb zahlt, richtet sich nach der Anzahl der errichteten Gebäudeanschlüsse. Der Pachtzins ist jedoch für jedes angeschlossene Gebäude über die gesamte Pachtlaufzeit zu zahlen. Solange das Pachtverhältnis hinsichtlich der passiven Glasfaserinfrastruktur der Breitbandinitiative besteht und durchgeführt wird, ist der Eigenbetrieb von der konjunkturellen Lage quasi entkoppelt: Schließlich kann er unter dem jetzigen Pachtvertrag den Pachtzins unabhängig davon verlangen, welche Versorgungsquote der Pächter erreicht und welche sonstigen Umsatzerlöse erzielt werden.

Bei den prognostizierten Tiefbaukosten besteht auch weiterhin das Risiko, dass unerwartete Ereignisse, steigende Tiefbaukosten oder Verzögerungen im Bauablauf sowie allgemeine und inflationsbedingte Preissteigerungen zu Investitionskostensteigerungen führen.

Weiter besteht die Gefahr, dass durch Verzögerungen im Bau die Pachteinahmen gegenüber der Planung zeitlich nach hinten verschoben werden, so dass ggf. eine höhere Zwischenfinanzierung notwendig wird.

Zudem besteht die Möglichkeit, dass durch eine höhere Akzeptanz des Netzes höhere Baukosten entstehen. Die Mehraufwendungen müssten durch eine regelmäßige Prüfung der Wirtschaftlichkeitsberechnung kontrolliert werden, um im Rahmen der Finanzierung ggf. gegensteuern zu können.

Ein weiteres Risiko ist der Eingriff von Marktteilnehmern in die bestehenden Strukturen, beispielsweise durch Erweiterungen der verfügbaren Angebote.

Die Auszahlung der Fördermittel des Bundes sowie des Landes sind mit einer Vielzahl von Nebenbestimmungen verknüpft, die im Projektverlauf erfüllt werden müssen, um Rückforderungen seitens der Fördermittelgeber zu vermeiden.

Der Projekterfolg hängt zudem maßgeblich davon ab, ob eine weitgehend störungsfreie Infrastruktur errichtet wird. Ein Ausfall der Infrastruktur oder erhebliche Reparaturmaßnahmen hätte im Projektverlauf negative Folgen für den Geschäftsablauf.

Zuletzt ist nicht völlig auszuschließen, dass der 5G-Mobilfunk oder Konkurrenztechnologien wie z. B. Starlink bei Endverbrauchern zur Alternative für leitungsgebundene Internetverbindungen werden. Zumindest wird die entsprechende Infrastruktur auch im Landkreis Vechta gegenwärtig bereits von allen Mobilfunkanbietern ausgebaut. Starlink ist ebenso verfügbar.

Jedoch wird durch die Umsetzung des Breitbandprojektes im Hinblick auf die Qualität, die Zukunftsfähigkeit und das mögliche Dienstangebots ein nach Einschätzung des Eigenbetriebes konkurrenzloses Produkt im ländlichen Raum geschaffen.

Sollte sich vor dem o. g. Hintergrund auch der Umfang der notwendigen Investitionen erhöhen, so ist hiermit gleichzeitig eine Chance auf die Vereinnahmung höherer Pachtentgelte durch zusätzliche Endkundenverträge der Vodafone und damit entstehende Pachtzahlungen an den Eigenbetrieb verbunden.

Als Chance werden hier auch die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Netzes und die damit verbundene Ansiedlung von Gewerbe z. B. für den Bereich Innovation und Technologie gesehen. Zudem geht der Eigenbetrieb davon aus, dass durch Angebote wie Smart-Metering und weitere Mehrwertdienste die Nutzung des Netzes zunimmt und sich ggf. weiteres Einnahmepotenzial für den Eigenbetrieb eröffnet.

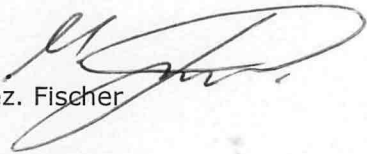
Grundsätzlich führt der Anstieg der Nachfrage dazu, dass sich die Umsatzpotenziale von stationären Glasfasernetzen erhöhen: Sowohl die Menge der Breitband-Erstkunden dürfte zunehmen als auch die von Bestandskunden gebuchten Tarifen. Für Verpächter von Glasfaserinfrastruktur hieße dies, dass sich das Wertschöpfungspotenzial passiver Breitbandnetze für Pächter tendenziell erhöht.

Vor dem Hintergrund vieler Kundengespräche besteht aus hiesiger Sicht nach wie vor eine sehr hohe Kundenaffinität für leitungsgebundene Glasfaseranschlüsse, die als nachhaltigste und zukunftssicherste Lösung angesehen werden.

D. Sonstige Angaben

Gemäß § 24 S. 2 EigBetrVO ist im Lagebericht auf Maßnahmen mit besonderer Bedeutung für den Umweltschutz einzugehen. Solche sind in 2024 nicht erfolgt und in der Haushalts- und Finanzplanung auch nicht vorgesehen.

Vechta, den 28. April 2026



Gez. Fischer

-Betriebsleiter-

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Breitbandinitiative Landkreis Vechta, Vechta

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Breitbandinitiative Landkreis Vechta, Vechta, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Breitbandinitiative Landkreis Vechta, Vechta, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 158, 157 NkomVG i. V. m. § 29 ff EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrun-

gen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 158, 157 NkomVG i.V.m. § 29 ff EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

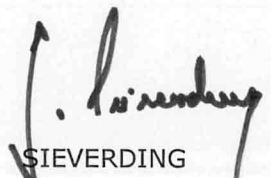
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmens-tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzes-entsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten

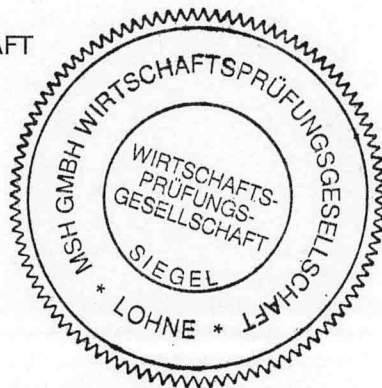
Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Lohne, 28. April 2026

MSH GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT


SIEVERDING
WIRTSCHAFTSPRÜFER



I. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Firma	Breitbandinitiative Landkreis Vechta
Rechtsform	Der Eigenbetrieb des Landkreises Vechta wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.
Gründung	01.01.2018
Sitz	Vechta
Satzung	Gültig i. d. F. vom 19. Oktober 2017
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Aufgabe des Eigenbetriebs	Aufgabe des Eigenbetriebs ist die flächendeckende Versorgung des Kreisgebietes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen.
Stammkapital	EUR 80.000,00 (voll eingezahlt)
Gesellschafterin	Landkreis Vechta (100 %)
Betriebsleitung	Markus Fischer, Betriebsleiter Larisha Espelage, stellvertretende Betriebsleiterin
Betriebsausschuss	Der Betriebsausschuss besteht gem. § 4 der Betriebssatzung aus dem Landrat und acht gewählten Mitgliedern des Kreistages. Die Mitglieder sind im Anhang des Jahresabschlusses namentlich genannt.

II. STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Zuständiges Finanzamt	Vechta
Steuernummer	68/205/07554

Der Eigenbetrieb unterliegt der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG (IDW PS 720)**1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Es gibt eine Betriebssatzung, einen Betriebsleiter und eine stellvertretende Betriebsleiterin. Ein Geschäftsverteilungsplan des Amtes 20, Amt für Finanzen, der Kreisverwaltung umfasst ebenfalls den Eigenbetrieb.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Jahr 2024 haben vier Sitzungen des Betriebsausschusses stattgefunden: am 22.02.2024, 07.05.2024, 27.08.2024 und am 29.10.2024. Hierüber wurden Niederschriften erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Mitglieder sind nicht an anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Nein, es gibt keine erfolgsbezogenen Vergütungen. Es wird eine interne Rechnung (Personalkosten) monatlich vom Landkreis Vechta an den Eigenbetrieb ausgestellt.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die aufbau- und ablauforganisatorischen Gegebenheiten ergeben sich aus dem Organisationsplan der Sachgebietseinteilung.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach der unter Ziffer 2.a) aufgeführten Regelungen verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Ausschreibungen erfolgen nach den Vergabevorschriften und ausschließlich über die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Vechta. Vor Vergabe eines Auftrags erfolgt die Kontrolle durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta. Es werden jährliche Anti-Korruptionsregelungen von der Leitung des Landkreises Vechta an die Beschäftigten zur Kenntnisnahme und Beachtung gegeben.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Es gibt keine schriftlich niedergelegten Richtlinien für die Auftragsvergabe explizit für den Eigenbetrieb. Diese erfolgen jedoch nach den Richtlinien, Vorgaben und Anweisungen der Kreisverwaltung. Die Ausschreibungen erfolgen nach den Vergabevorschriften und ausschließlich über die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Vechta. Vor Vergabe eines Auftrags erfolgt die Kontrolle durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta. Personalentscheidungen werden ausschließlich in Zusammenarbeit mit der Dienststelle (SG Personalwesen) getroffen. Kreditaufnahmen erfolgen ausschließlich durch Vertragsunterzeichnung des Landrates des Landkreises Vechta und ggf. nach vorherigem politischem Beschluss der zuständigen Organe. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Vorgaben nicht eingehalten werden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es hat sich im Rahmen unserer Prüfung ergeben, dass Verträge ordnungsgemäß dokumentiert werden.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Ein Planungswesen und deren Fortschreibung sind aktuell nicht geregelt. Es erfolgt jedoch im Zuge der Auftragsvergabe externe Planungsbüros eine stetige Planüberwachung im Rahmen der dortigen Auftragserfüllung.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden von dem beauftragten Planungsbüro festgestellt und dem Eigenbetrieb mitgeteilt.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Bücher und Konten des Eigenbetriebes werden ordentlich geführt. Das Belegwesen ist geordnet. Das Rechnungswesen einschließlich der eingerichteten Kostenrechnung entspricht der Größe und den Anforderungen des Eigenbetriebes.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Finanzmanagement wird vom Landkreis Vechta und dem Eigenbetrieb (kaufmännischer Sachbearbeiter) durchgeführt. Bei Überschreitung von Budgetvorgaben werden entsprechende Maßnahmen umgehend mit dem Fachamt (Amt für Finanzen mit den angeschlossenen Sachgebieten) erörtert.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Das Cash-Management wird vom Eigenbetrieb betrieben.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Einnahmen werden in Form von Pachtzahlungen der Vodafone GmbH realisiert und monatlich mit den an Vodafone freigemeldeten Adressdaten des Planungsbüros abgeglichen.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Ein eigenständiges Controlling wird im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten des Eigenbetriebes durchgeführt. Die Aufgaben werden derzeit durch das laufende Rechnungswesen wahrgenommen.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb hat kein Tochterunternehmen und keine Beteiligungen.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein schriftlich dokumentiertes Risikofrüherkennungs- und -managementsystem ist nicht implementiert.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Es sind keine Maßnahmen beschrieben.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Es sind keine Maßnahmen beschrieben.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Bei Liquiditätsbedarf werden Investitionskredite aufgenommen. Anschlüsse, die an Vodafone übergeben worden sind, werden durch den Eigenbetrieb mit Hilfe des Planungsbüros überprüft. Weitere Frühsignale sind aktuell nicht notwendig und auch nicht durchführbar.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Trifft bei dem Eigenbetrieb nicht zu.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Trifft bei dem Eigenbetrieb nicht zu.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Für das Jahr 2024 werden die Rechnungen online durch das Programm nscale eingescannt und abgelegt. Die Rechnungen werden seitens des Planungsbüros und des Eigenbetriebes (nur Stichproben) auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Das Planungsbüro bestätigt die sachliche und rechnerische Richtigkeit vor Zahlung des Rechnungsbetrages schriftlich auf den Rechnungen.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Trifft bei dem Eigenbetrieb nicht zu.

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Trifft bei dem Eigenbetrieb nicht zu.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Trifft bei dem Eigenbetrieb nicht zu.

6. Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Trifft nicht zu (das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises ist befugt, den Eigenbetrieb jederzeit im Rahmen der geltenden Regelungen zu prüfen).

- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Trifft nicht zu (siehe vorstehend unter 6. a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Trifft bei dem Eigenbetrieb nicht zu.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Trifft bei dem Eigenbetrieb nicht zu.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Trifft bei dem Eigenbetrieb nicht zu.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Trifft bei dem Eigenbetrieb nicht zu.

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Die Kreditgewährung wird durch den Landrat, Kreisrat und das Amt für Finanzen zusammen mit dem Eigenbetrieb geprüft und erst dann durchgeführt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionen werden geplant und vor Realisierung auf Rentabilität, Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Eine laufende Überwachung ist durch den Eigenbetrieb gegeben.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

9. Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Keine bekannt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Ja. Alle Mitarbeiter sind angehalten, im Rahmen der geltenden Vergaberichtlinien drei Angebote einzuholen, zu prüfen und erst dann Aufträge zu vergeben (in der Regel unter Einschaltung der Zentralen Vergabestelle und des Rechnungsprüfungsamtes).

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Betriebsleitung berichtet an das Überwachungsorgan. Siehe Niederschriften der Sitzungen des Betriebsausschusses.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine erkennbaren, ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle ergeben.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine Berichtserstattung auf besonderen Wunsch erfolgte im Berichtsjahr 2024 nicht.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nicht bekannt.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht keine D&O-Versicherung.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es wurden keine Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein. Die Beschaffung von Materialien werden vom Bau-Auftragnehmer übernommen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es gibt keine Anhaltspunkte, die die Vermögenslage beeinflusst.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Fördermittel vom Bund und vom Land sowie durch Investitionskredite.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es handelt sich nicht um einen Konzern.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Aktuell wird bei dem Fördermittelgeber ein vereinfachter Fördermittelabruf durchgeführt. Der finale Fördermittelabruf wird erst mit dem Bauabschluss (Schlussrechnung) durchgeführt und seitens Bundes-Fördermittelgeber aconium (vormals: ateneKOM) geprüft.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Es bestehen keine ersichtlichen Finanzierungsprobleme.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Es ist ein Dauerverlust zu erwarten.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die zu erwartenden Fördergelder und Pachteinnahmen können die Kosten nicht decken, sodass dauerhaft ein Verlust entstehen wird.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Ergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es handelt sich nicht um einen Konzern. Aktuelle Kreditaufnahmen sind zu aktuellen Zinskonditionen gegeben und angemessen.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Trifft bei dem Eigenbetrieb nicht zu.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Der Eigenbetrieb wird voraussichtlich keine Gewinne erzielen.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Es sind keine Maßnahmen möglich.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Die zu erwartenden Fördergelder und Pachteinahmen können die Kosten des Glasfaserausbaus nicht decken, sodass dauerhaft ein Verlust entstehen wird.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Es sind keine Maßnahmen möglich.

AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN DER POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2024

A. BILANZ

A K T I V A

A.	Anlagevermögen	2
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände	2
II.	Sachanlagen	2
B.	Umlaufvermögen	3
I.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3
II.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	4
C.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	4

P A S S I V A

A.	Eigenkapital	5
I.	Gezeichnetes Kapital	5
II.	Verlustvortrag	5
III.	Jahresfehlbetrag	5
B.	Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	6
C.	Rückstellungen	7
D.	Verbindlichkeiten	7

B.	GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	9
1.	Umsatzerlöse	9
2.	Andere aktivierte Eigenleistungen	9
3.	Sonstige betriebliche Erträge	9
4.	Materialaufwand	9
5.	Personalaufwand	9
6.	Abschreibungen	10
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	10
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	11
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	11
10.	Jahresfehlbetrag	11

A. BILANZ**A K T I V A****A. Anlagevermögen**

EUR 79.623.359,66

Vorjahr EUR 66.612.927,41

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

EUR 3,00

Vorjahr EUR 3,00

II. Sachanlagen

EUR 79.623.356,66

Vorjahr EUR 66.612.924,41

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
<u>Technische Anlagen und Maschinen</u>		
• Baulos 1 Tiefbau/Leerrohre	1.925.706,00	1.813.834,00
• Baulos 1 Glasfaser	1.560.342,00	1.512.249,00
• Baulos 1 POP-Gebäude	349.890,00	331.078,00
• Baulos 3 Tiefbau/Leerrohre	3.412.429,00	3.279.597,00
• Baulos 3 Glasfaser	1.685.278,00	1.668.557,00
• Baulos 4 Tiefbau/Leerrohre	9.326.024,00	9.086.425,00
• Baulos 4 Glasfaser	4.382.718,00	4.386.895,00
• Baulos 4 POP-Gebäude	182.800,00	174.758,00
• Baulos 6 Tiefbau/Leerrohre	10.032.368,00	10.118.880,00
• Baulos 6 Glasfaser	3.755.241,00	3.907.842,00
• Baulos 7 Tiefbau/Leerrohre	8.659.312,00	0,00
• Baulos 7 Glasfaser	3.866.357,00	0,00
• Baulos 10 Tiefbau/Leerrohre	1.431.242,00	0,00
• Baulos 10 Glasfaser	858.126,00	0,00
	51.427.833,00	36.280.115,00
<u>Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>	3.241,00	3.796,00
<u>Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</u>	28.192.282,66	30.329.013,41
	<u>79.623.356,66</u>	<u>66.612.924,41</u>

Mit der Erstellung des Breitbandnetzes wurde in 2019 begonnen. Es handelt sich bei den Anlagen im Bau um Baukosten und Herstellungsnebenkosten sowie Kosten für die Mitverlegung des Netzes.

Planmäßige Abschreibungen wurden wie folgt vorgenommen:

<u>Anlagegegenstände</u>	<u>Nutzungsdauer in Jahren</u>
Tiefbau/Leerrohre	50
Glasfaser	20
POP-Gebäude	40

B. Umlaufvermögen	EUR	<u>919.051,84</u>
	Vorjahr EUR	877.702,04

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	EUR	<u>919.051,84</u>
	Vorjahr EUR	129.848,65

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	EUR	<u>81.847,85</u>
	Vorjahr EUR	50.539,55

2. Sonstige Vermögensgegenstände	EUR	<u>837.203,99</u>
	Vorjahr EUR	79.309,10

	31.12.2024	31.12.2023
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	86.024,95	3.184,38
Umsatzsteuer frühere Jahre	6,73	76.124,72
Umsatzsteuerkonten - Forderungen	<u>751.172,31</u>	<u>0,00</u>
	<u>837.203,99</u>	<u>79.309,10</u>

**II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben
bei Kreditinstituten und Schecks**

	<u>EUR</u>	<u>0,00</u>
Vorjahr	EUR	747.853,39
	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
LzO Konto 0092 4731 80	<u>0,00</u>	<u>747.853,39</u>

C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

	<u>EUR</u>	<u>660.964,41</u>
Vorjahr	EUR	235.013,72

P A S S I V A

A. Eigenkapital	EUR	<u>0,00</u>
Vorjahr	EUR	0,00

I. Gezeichnetes Kapital	EUR	<u>80.000,00</u>
Vorjahr	EUR	80.000,00

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt gem. § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung EUR 80.000,00 und ist voll eingezahlt.

Bilanzverlust	EUR	<u>-740.964,41</u>
Vorjahr	EUR	-315.013,72

II. Verlustvortrag	EUR	<u>-315.013,72</u>
Vorjahr	EUR	-244.443,79

III. Jahresfehlbetrag	EUR	<u>-425.950,69</u>
Vorjahr	EUR	-70.569,93

Der Jahresverlust beträgt EUR 425.950,69. Ein Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Kommune ausgeglichen wird, gemäß § 12 Abs. 1 der EigBetrVO auf die Rechnung des neuen Wirtschaftsjahres vorzutragen. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zum Abbau von Verlusten zu verwenden. Nach Ablauf von fünf Jahren können nicht abgebaute Verluste durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, soweit das Verhältnis von Eigenkapital und Fremdkapital angemessen bleibt; andernfalls ist der Verlust von der Kommune auszugleichen.

IV. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	EUR	<u>660.964,41</u>
Vorjahr	EUR	235.013,72

B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen

EUR 34.091.604,71

Vorjahr EUR 24.442.757,82

	Auflösung aufgrund				31.12.2024 EUR
	1.1.2024 EUR	Abschreibung EUR	Abgang EUR	Einstellung EUR	
1. Mittelanforderung vom 20.11.2021	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Mittelanforderung vom 14.12.2021	858.313,30	813.150,03	0,00	0,00	45.163,27
3. Mittelanforderung vom 01.03.2022	446.836,82	0,00	0,00	0,00	446.836,82
4. Mittelanforderung vom 17.06.2022	598.902,96	0,00	0,00	0,00	598.902,96
5. Mittelanforderung vom 28.06.2022	478.417,24	0,00	0,00	0,00	478.417,24
6. Mittelanforderung vom 05.08.2022	555.185,10	0,00	0,00	0,00	555.185,10
7. Mittelanforderung vom 16.09.2022	213.228,82	0,00	0,00	0,00	213.228,82
8. Mittelanforderung vom 17.09.2022	272.078,70	0,00	0,00	0,00	272.078,70
9. Mittelanforderung vom 30.07.2022	1.428.689,73	0,00	0,00	0,00	1.428.689,73
10. Mittelanforderung vom 04.04.2022	1.935.117,46	0,00	0,00	0,00	1.935.117,46
11. Mittelanforderung vom 18.08.2022	4.912.963,63	0,00	0,00	0,00	4.912.963,63
12. Mittelanforderung vom 10.03.2023	506.500,00	0,00	0,00	0,00	506.500,00
13. Mittelanforderung vom 19.06.2023	4.139.619,48	0,00	0,00	0,00	4.139.619,48
14. Mittelanforderung vom 30.06.2023	638.915,14	0,00	0,00	0,00	638.915,14
15. Mittelanforderung vom 04.07.2023	3.869.472,68	0,00	0,00	0,00	3.869.472,68
16. Mittelanforderung vom 11.10.2023	933.686,95	0,00	0,00	0,00	933.686,95
17. Mittelanforderung vom 10.11.2023	2.654.829,81	0,00	0,00	0,00	2.654.829,81
18. Mittelanforderung vom 06.06.2024	0,00	0,00	0,00	1.114.252,08	1.114.252,08
19. Mittelanforderung vom 07.08.2024	0,00	0,00	0,00	100.768,68	100.768,68
20. Mittelanforderung vom 13.08.2024	0,00	0,00	0,00	3.133.603,43	3.133.603,43
21. Mittelanforderung vom 14.10.2024	0,00	0,00	0,00	6.113.372,73	6.113.372,73
	<u>24.442.757,82</u>	<u>813.150,03</u>	<u>0,00</u>	<u>10.461.996,92</u>	<u>34.091.604,71</u>

Ausgewiesen werden empfangene Fördermittel des Bundes für die Errichtung des Breitband-netzes entsprechend den obenstehend dargestellten Mittelanforderungen.

C. Rückstellungen

	<u>EUR</u>	<u>44.514,50</u>
Vorjahr	EUR	38.000,00

Sonstige Rückstellungen

	<u>EUR</u>	<u>44.514,50</u>
Vorjahr	EUR	38.000,00

	<u>1.1.2024</u>	<u>Inanspruch-</u>	<u>Auflösung</u>	<u>Zuführung</u>	<u>31.12.2024</u>
	<u>EUR</u>	<u>nahme</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
		<u>EUR</u>			
Rückstellungen für					
Abschluss u. Prüfung	<u>38.000,00</u>	<u>11.118,00</u>	<u>1.367,50</u>	<u>19.000,00</u>	<u>44.514,50</u>

D. Verbindlichkeiten

	<u>EUR</u>	<u>47.067.256,70</u>
Vorjahr	EUR	43.244.885,35

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	<u>EUR</u>	<u>46.257.733,83</u>
Vorjahr	EUR	39.287.242,00

	<u>Ursprungs-</u>	<u>Ursprungs-</u>	<u>1.1.2024</u>	<u>Zugänge</u>	<u>Tilgungen</u>	<u>31.12.2024</u>
	<u>jahr</u>	<u>betrag</u>	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
		<u>TEUR</u>		<u>TEUR</u>		
NBank 7520000249	2021	3.000,00	2.608,69	0,00	130,44	2.478,25
DKB 6704867651	2021	3.000,00	2.637,00	0,00	132,00	2.505,00
DKB 6705480538	2022	5.000,00	5.000,00	0,00	0,00	5.000,00
DKB 6705896089	2022	8.000,00	8.000,00	0,00	0,00	8.000,00
DKB 6713965249	2023	6.000,00	6.000,00	0,00	0,00	6.000,00
DKB 6714003040	2023	9.000,00	9.000,00	0,00	0,00	9.000,00
Helaba 32002599754	2022	6.000,00	6.041,55	41,55	41,55	6.041,55
LzO 6293999725	2025	4.000,00	0,00	4.000,00	0,00	4.000,00
LzO Konto 0092 4731 80			0,00	3.232,93	0,00	3.232,93
			<u>39.287,24</u>	<u>7.274,48</u>	<u>303,99</u>	<u>46.257,73</u>

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	EUR	<u>687.394,53</u>
Vorjahr	EUR	245.405,93

3. Sonstige Verbindlichkeiten

	EUR	<u>122.128,34</u>
Vorjahr	EUR	3.712.237,42

	31.12.2024	31.12.2023
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Verbindlichkeit.gg. Gesellschaftern	122.128,34	3.603.972,87
Umsatzsteuerkonten - Verbindlichkeiten	<u>0,00</u>	<u>108.264,55</u>
	<u>122.128,34</u>	<u>3.712.237,42</u>

B. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse	<u>EUR</u>	<u>706.013,36</u>
	Vorjahr EUR	236.549,77

Die Breitbandinitiative erwirtschaftet ihre Umsatzerlöse mit Pachteinnahmen für die aktivierten und in Betrieb genommenen Hausanschlüssen.

2. Andere aktivierte Eigenleistungen	<u>EUR</u>	<u>538.050,73</u>
	Vorjahr EUR	440.300,93

3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>EUR</u>	<u>814.517,53</u>
	Vorjahr EUR	340.270,83

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Erträge aus der Auflösung der Sonderposten	813.150,03	340.040,83
Erträge Auflösung von Rückstellungen	<u>1.367,50</u>	<u>230,00</u>
	<u>814.517,53</u>	<u>340.270,83</u>

4. Materialaufwand	<u>EUR</u>	<u>1.946,89</u>
	Vorjahr EUR	0,00

5. Personalaufwand	<u>EUR</u>	<u>433.068,79</u>
	Vorjahr EUR	331.330,59

Löhne und Gehälter	<u>EUR</u>	<u>433.068,79</u>
	Vorjahr EUR	331.330,59

Der Personalaufwand beinhaltet vom Eigenbetrieb an den Landkreis erstattete Personalkosten für die für den Eigenbetrieb tätigen Mitarbeiter.

6. Abschreibungen

	EUR	<u>1.334.803,36</u>
Vorjahr	EUR	588.959,50

**Abschreibungen auf immaterielle
Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
und Sachanlagen**

	EUR	<u>1.334.803,36</u>
Vorjahr	EUR	588.959,50

Die Abschreibungen sind im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der Aktivierung der ersten Bau-lose aus den Anlagen im Bau gestiegen.

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	EUR	<u>162.090,18</u>
Vorjahr	EUR	163.530,86

	2024 EUR	2023 EUR
Verwaltungskosten	103.115,00	79.795,00
Abschluss- und Prüfungskosten	19.000,00	19.000,00
Sonstige Reparaturen u. Instandhaltungen	12.230,03	5.667,81
Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	7.254,00	4.602,00
Buchführungskosten	6.805,70	2.112,00
Rechts- und Beratungskosten	4.230,00	29.030,50
Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	3.164,56	4.588,50
Wartungskosten für Hard- und Software	2.212,10	2.040,75
Bürobedarf	1.246,26	558,91
Sonstige betriebliche Aufwendungen	903,87	2.677,06
Zeitschrift./Bücher/dig. Medien (Fachlit.)	741,57	3.122,74
Fortbildungskosten	565,00	878,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	275,00	682,73
Sonstiger Betriebsbedarf	194,65	147,78
Werkzeuge und Kleingeräte	119,54	599,16
Repräsentationskosten	32,90	133,65
Gas, Strom, Wasser	0,00	4.743,25
Werbekosten	0,00	2.820,75
Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	0,00	330,27
	<u>162.090,18</u>	<u>163.530,86</u>

8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	<u>EUR</u>	<u>98,00</u>
Vorjahr	EUR	0,00

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	<u>EUR</u>	<u>552.721,09</u>
Vorjahr	EUR	3.870,51

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Zinsaufwendungen für langf. Verbindlichkeiten	521.837,85	0,00
Zinsaufwendungen für kurzf. Verbindlichkeiten (Dispo)	30.883,24	3.708,51
Zinsaufw. § 233a AO abzugsfähig	<u>0,00</u>	<u>162,00</u>
	<u>552.721,09</u>	<u>3.870,51</u>

10. Jahresfehlbetrag

	<u>EUR</u>	<u>-425.950,69</u>
Vorjahr	EUR	-70.569,93

Verlustvortrag aus dem Vorjahr

	<u>EUR</u>	<u>-315.013,72</u>
Vorjahr	EUR	-244.443,79

Bilanzverlust

	<u>EUR</u>	<u>-740.964,41</u>
Vorjahr	EUR	-315.013,72

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.